

Nr. 135]: *Fridericus villicus ... Th. villicus*. Über den Treffurter liegen hinreichend andere Nachrichten vor¹⁹⁾, auf die verwiesen werden darf. Wichtig ist in unserem Zusammenhang, daß er, entgegen allen seinen Amtsvorgängern, kein Reichsministeriale, sondern landgräfllich-thüringischer und seit Heinrich Raspes Tode markgräfllich-meißnischer Ministeriale war und noch 1254 Mai 16.²⁰⁾ als solcher erscheint. Da jedoch sein Herr, Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meißen, im April 1252 zu Wilhelm von Holland übergetreten war²¹⁾, ist seine vorläufige Betrauung mit dem Mühlhäuser Schultheißenamt *usque ad adventum nostri nuncii venturi ad vos in proximo* eher verständlich. Mühlhausen war die letzte norddeutsche Stadt, die Wilhelm huldigte. Die Vermutung liegt nahe, daß der Bürgerschaft durch die staufische Reichsministerialität der Rücken gesteuert worden war, und daß deshalb einer außerhalb ihres Kreises zum *defensor* bestellt wurde. Doch erwies sich der Schachzug als politisch verfehlt. Friedrich von Treffurt nahm weniger die Interessen des Königs als diejenigen seines markgräflichen Herrn wahr und bahnte so thüringischen Ministerialen, insbesondere seinen nächsten Verwandten, den Truchsess von Schlotheim den Weg in die Mühlhäuser Burgmannschaft; damit aber wiederum löste er 1256 den Aufstand der Bürgerschaft aus, der mit der Zerstörung der Burg und der Entmachtung der Burgmannschaft endete²²⁾.

Es ist offenkundig und heute unbestritten, daß das Mühlhäuser Rechtsbuch nicht in diesem turbulenten Jahr und, da es die Mitwirkung von *dis richis hoviman* bei Abnahme des Bügereides voraussetzt²³⁾, auch nicht nach 1256 entstanden sein kann. Von allgemeinerer Bedeutung ist, daß der scheinbar so systemlose Wechsel der Präfekten (von der interregalen Berufung des Treffurters abgesehen, die als Ausnahme die Regel bestätigt) durchaus Methode hat. Im Jahre 1231 scheint ein Amtswechsel stattgefunden zu haben: Swicker II., der 1230 Sept. 22. und noch 1231 [Herquet Nrr. 75 und 77] als *scultetus* bzw. *prefectus* von Mühlhausen genannt wird, erscheint im gleichen Jahre 1231 und sodann 1234 [Herquet Nrr. 78 und 85] als *scultetus* bzw. *prefectus*

¹⁹⁾ W. Rein, Zs. d. Ver. f. thüring. Geschichte und Altertumskunde 4 (1861) 205 f.; G. Landau, Zs. d. Ver. f. hess. Geschichte und Landeskunde 9 (1862) 157 ff.; Rudolf His, Zs. d. Ver. f. thüring. Geschichte und Altertumskunde 22 (1904) 18 f.; Bosl a. a. O. S. 568 (der ihn versehentlich „Wilhelm“ statt „Friedrich“ nennt).

²⁰⁾ O. Dobenecker, Regesta Thuringiae 3 (1925) Nr. 2238.

²¹⁾ Ebd. Nr. 2015.

²²⁾ Vgl. Herquet, UB der Reichsstadt Mühlhausen Nrr. 135, 136, 140, 142, 145, 151. — Dazu Bosl a. a. O. S. 569 f.

²³⁾ Dazu Herbert Meyer a. a. O. ^{2/3} S. 46 u. 53 ff.